

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein** Marion, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer** Michael, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Gerhardt am 07.06.2019
folgenden

Beschluss

Der Befangenheitsantrag der Beklagten vom 15.05.2019 gegen Richter am Amtsgericht Kolper
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der
Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die
Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Dabei muss es sich um einen objektiven Grund handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe der Sache nicht unparteiisch gegenüber.

Entscheidend ist, ob die von einem Verfahrensbeteiligten aufgeführten Tatsachen vom Standpunkt eines ruhig abwägenden Betrachters geeignet erscheinen, begründete Zweifel in die den Anschein der Voreingenommenheit ausschließende Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu wecken.

Darüber hinaus dient das Ablehnungsverfahren selbstverständlich nicht der Nachprüfung des Verfahrens und etwaiger Entscheidungen auf formelle und materielle Richtigkeit.

Etwaige Verfahrensverstöße oder fehlerhafte inhaltliche Entscheidungen sind für sich gesehen grundsätzlich kein Ablehnungsgrund. Das Ablehnungsverfahren eröffnet schließlich keine weitere Instanz. Derartiges Vorbringen kann nur im dafür vorgesehenen Rechtsmittelweg geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt nur bei willkürlichen Entscheidungen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Ablehnungsgesuch unbegründet.

Die Beklagten rügen die Beweiserhebung durch den Richter am Amtsgericht Kolper.

Sie tragen vor, es sei ein Anhörungstermin des Sachverständigen Dr. Grün angesetzt worden, ohne vorher die entscheidungserheblichen Anknüpfungstatsachen zu ermitteln. Überdies sei den Beklagten das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 07.11.2018 nicht mitgeteilt worden.

Beide Sachverhalte stellen keinen Ablehnungsgrund dar, da durch dieses Vorgehen allenfalls fehlerhafte inhaltliche Entscheidungen ergehen könnten, die aber wie dargelegt im Rahmen des Ablehnungsverfahrens nicht zu überprüfen sind. Anhalts-

punkte für ein willkürliches Vorgehen sind nicht erkennbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

oder bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Gerhardt
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.06.2019

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig